



Stellungnahme zur Berliner Schulstrukturreform 2010

Die vom Berliner Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2010 durch Schulgesetzänderung beschlossene Schulstrukturreform erreicht Folgendes: Nach der Grundschule erfolgt nicht mehr eine auf den Abschluss bezogene Selektion in verschiedene weiterführende Schulen – beide künftig angebotenen Schulformen bieten die in Berlin erreichbaren Abschlüsse an, die Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur.

Die Grundschulen sind damit von der höchst fragwürdigen Aufgabe entbunden, verfrüht Voraussagen treffen zu sollen, ob ein Kind geeignet ist, das Abitur anzustreben oder nicht. Die separierenden Auswirkungen des gegliederten Schulsystems werden gemindert, jedoch keineswegs beseitigt. Denn auch die jetzt beschlossene Schulstrukturreform bleibt in den Grenzen eines gegliederten Systems. Die Gymnasien werden in ihrer Höherwertigkeit nicht angetastet; die Integrierten Sekundarschulen – aufgeteilt in Schulen mit und ohne Sekundarstufe II – nehmen nachgeordnete Plätze ein. Die Sonderschulen, insbesondere die so genannten Förderzentren „Lernen“ mit ihren unzureichenden Erfolgen hinsichtlich der Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler, bleiben erhalten.

Kritik im Detail

Die folgenden Festlegungen der jetzt erfolgten Schulgesetzänderung halten wir für falsch und fordern deren Korrektur:

1. Die Gymnasien leisten weiterhin keinen Beitrag zur gesellschaftlich dringend erforderlichen integrativen pädagogischen Arbeit. Ihnen wird wie bisher das Recht eingeräumt, Schülerinnen und Schüler, die sie für den Besuch eines Gymnasiums für ungeeignet halten, auf die Integrierten Sekundarschulen auszusondern. Eine Gleichwertigkeit der verschiedenen Sekundarschulen - auch die Gymnasien sind Sekundarschulen! - ist nur dann gegeben, wenn generell auf eine leistungsbezogene Auslese verzichtet wird. Wir fordern deshalb die generelle Abschaffung von Abschulung und Probejahr.
2. Wir kritisieren, dass insbesondere einer relativ großen Anzahl von Gymnasien weiterhin das Sonderrecht eingeräumt wird, als „grundständige Gymnasien“ 5. und 6. Klassen zu führen. Diese Maßnahme einer frühen Selektion unterhöhlt weiterhin die sechsjährige Grundschule in ihrer integrativen pädagogischen Arbeit. Wir fordern das Auslaufen der 5. und 6. Klassen an Schulen der Sekundarstufe I.
3. Im Parlamentsbeschluss vom 25.6.2009 („Weiterentwicklung der Berliner Schulstruktur“) wurde festgelegt: „Die Gemeinschaftsschule wird als schulstufenübergrei-

fende Schulform rechtlich abgesichert“. Dies erfolgte in der jetzt beschlossenen Schulgesetzänderung nur im Rahmen des Schulversuchs „Pilotphase“. Das entspricht nicht dem Parlamentsbeschluss vom 25.6.2009. Der Runde Tisch Gemeinschaftsschule Berlin fordert die Aufnahme der Gemeinschaftsschulen als eine der in Berlin bestehenden Schularten in § 17 (2) SchulG.

Nur wenn die Entwicklung der Gemeinschaftsschule vorrangiges Ziel ist, kann die jetzt erfolgte Schulstrukturreform als Schritt auf dem Weg zur inklusiven Schule gewertet werden.

4. Die seit März 2009 auch in Deutschland geltende UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrem Auftrag einer schrittweisen Überwindung des selektiv gegliederten Schulsystems hat bei der jetzt erfolgten Schulgesetzänderung noch keine Berücksichtigung gefunden. Wir fordern, dass dies unter Einbeziehung aller Schulformen kurzfristig erfolgt. Dringend erforderlich ist eine Änderung von § 37 (3) SchulG. Die Schulaufsichtsbehörde darf nicht weiterhin entscheiden, dass ein Kind gegen den Willen seiner Eltern eine Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt zu besuchen hat. Darüber hinaus erwarten wir, dass der Senat kurzfristig seine Planungen vorlegt, wie und in welchem Zeitraum die Schülerinnen und Schüler der bestehenden Sonderschulen der UN-Behindertenrechtskonvention gemäß in die allgemeinen Schulen eingegliedert werden.
5. Die Kooperation der Integrierten Sekundarschulen und der Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe mit gymnasialen Oberstufen wurde im Schulgesetz bisher nicht verbindlich geregelt. Dies halten wir für unerlässlich.
6. Wir begrüßen, dass die positiven Erfahrungen mit dem Dualen Lernen in den Integrierten Sekundarschulen und in den Gemeinschaftsschulen flächendeckend zum Tragen kommen. Wir kritisieren jedoch, dass der Gesetzestext nicht eindeutig sichert, dass auch auf diesem Wege alle Abschlüsse erreicht werden können.
7. Leider gibt es eine Reihe von Einzelentscheidungen auf unterschiedlichen Verantwortungsebenen, die im Widerspruch zu den bildungspolitischen Absichten der Gesetzesnovellierung stehen.
 - Nur beiläufig wurde die Umwandlung zweier Gesamtschulen in Gymnasien bekannt.
 - Schülerinnen und Schüler mit der Abschlussoption des Abiturs in Gymnasien und anderen Schulen werden bei den Vergleichsarbeiten VERA 8 ungleich behandelt. Dies steht im Widerspruch zum explizit formulierten „Grundsatz der Gleichwertigkeit der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ... durch die Gewährleistung gleicher Standards...“ (§ 14 SchulG).
 - Die jetzige Regelung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Jahrgang 7 der Gemeinschaftsschulen führt dazu, dass sie schlechter gestellt sind als andere Schulen. Hier ist eine Änderung des § 17a SchulG erforderlich.

Der Runde Tisch Gemeinschaftsschule Berlin erwartet, dass Senat und Abgeordnetenhaus weitere Schritte in Richtung einer inklusiven Schule folgen lassen, insbesondere dysfunktionale Unklarheiten in der Gesetzesformulierung beseitigen sowie noch zu revidierende Rechtsvorschriften (Grundschulordnung, Sekundarschul-I-Verordnung ...) und Einzelentscheidungen konsequent am Ziel eines Schulsystems ohne Aussonderung orientieren.

Beschlossen vom Plenum des Runden Tisches am 3. März 2010